



Bad Segeberg, den 19.11.2014

**Kreis Segeberg  
Der Landrat**

**Jan Peter Schröder**  
- Haus Segeberg -  
Hamburger Straße 25  
Telefon: 04551/951-200 oder 201  
Telefax: 04551/951-206  
E-Mail: Landrat@kreis-segeberg.de  
Internet: www.kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Vorab per E-Mail: [evelyn.dallal@sh-landkreistag.de](mailto:evelyn.dallal@sh-landkreistag.de)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
z.H. Frau Dallal  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3713



**Landkreis Info 2014/704 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Dallal,

nach Durchsicht der oben genannten Landkreis Info nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zur Änderung § 23, neuer Absatz 3 aus Sicht meiner Brandschutzdienststelle (vorbeugender Brandschutz; Fachdienst V/63.40):

Die Durchführung von Brandverhütungsschauen in den Liegenschaften des Landes soll durch die Baudienststelle des Landes nach § 77 Abs. 1 LBO erfolgen. Diese Baudienststelle ist in der Regel die GMSH. Seit wenigen Jahren werden Brandverhütungsschauen in einigen Kreisen bereits durch die GMSH durchgeführt. Die gesetzliche Grundlage dafür soll nun geschaffen werden. Die GMSH ist außerdem regelmäßig für die Planung, Genehmigung, den Bau und die Unterhaltung dieser Liegenschaften zuständig.

Zu der Änderung des § 23 (neuer Absatz 3) möchte ich zusammenfassend folgende Anmerkungen machen:



- Der Sinn dieser Änderung im Gesetz ist nicht ersichtlich und auch nicht weiter begründet.
- Wenn die GMSH als Baudienststelle des Landes zukünftig Brandverhütungsschauen in den Liegenschaften des Landes durchführt, besteht ein Interessenkonflikt: Die GMSH wird letztlich Brandverhütungsschauen nur in ihren eigenen Objekten durchführen. Damit ist eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle nicht mehr gegeben.
- Die Mitarbeiter der GMSH sind nicht entsprechend der Brandverhütungsschauverordnung qualifiziert.
- Fehlende Qualifikation kann zu erheblichen Haftungsrisiken oder zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal könnte einerseits zu einem Absinken des Sicherheitsniveaus in den baulichen Anlagen führen, oder aber auch durch fehlende Erfahrung zu überzogenen Anforderungen und damit zu höheren Kosten bei der Mängelbeseitigung.
- Die Einschätzung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren durch die GMSH ist auf Grund der fehlenden Nähe problematisch. Die Zusammenarbeit zwischen vorbeugenden Brandschutz und abwehrenden Brandschutz ist jedoch ein wesentlicher Punkt. Eine wirkungsvolle Bearbeitung der Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz und in der Gefahrenabwehr ist aber nur mit der Kenntnis der vorhandenen Infrastruktur umfassend möglich.
- Die derzeitigen Brandverhütungsschauen in den Liegenschaften des Landes durch Mitarbeiter der GMSH werden nicht in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetzes durchgeführt.

Auf diese Regelung sollte daher **verzichtet** werden. Die Brandschutzdienststellen nehmen die Aufgaben weiterhin wahr und die GMSH ist als Vertreter des Eigentümers dabei. Die Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen haben die erforderliche Qualifikation. Die Mitarbeiter besitzen durch die tägliche Zusammenarbeit die erforderliche Nähe zu den örtlichen Feuerwehren.

Als **Alternative** käme in Betracht, den vorgesehenen Gesetzesentwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Mitarbeiter der GMSH die gleiche Ausbildung, wie die Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen erhalten. Trotzdem fehlte dann weiterhin die Nähe zu den Freiwilligen Feuerwehren.

Wenn diese Änderung durchgeführt wird, entstehen darüber hinaus erhebliche **Kosten**, denn die GMSH muss qualifiziertes Personal ausbilden. Die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal kann durch fehlende Erfahrung zu überzogenen Anforderungen und damit zu höheren Ausgaben führen – Steuergelder, die an anderen Stellen sinnvoller eingesetzt werden können.

Zum Gesetzentwurf aus Sicht meines Fachdienstes Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst (Fachdienst II/38.00):

Auf Grund des bestehenden Widerstandes der Feuerwehren in Sachen Kameradschaftskasse (vgl. Änderungsantrag der Regierungsfractionen) wird empfohlen, den Zeitpunkt der Gesetzesänderung nach hinten zu verschieben und die Zeit zu nutzen, um entsprechende Aufklärungsarbeit in dieser Angelegenheit zu leisten. Einen entsprechenden Beschluss haben die Kreis- und Stadtwehrführer auf einer vom Landesfeuerwehrverband einberufenen Sitzung am 17.11.2014 gefasst. ✓

Mit freundlichen Grüßen

  
Jan Peter Schröder  
Landrat